

Veröffentlicht in
"Südpfalz Kurier"
am 9.2.2000

Kapsweyer

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kapsweyer

vom 27. Jan. 2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kapsweyer hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. 03. 1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 13 Abs. 1; 14 Abs. 1; 15 Abs. 2 und 17 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kapsweyer vom 28. 06. 1990 erhalten folgende Neufassungen:

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten schriftlich zugeteilt werden. Einzelgräber erhalten eine Länge von 2 Meter und eine Breite von 1 Meter. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung des festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Wahlgrabstätten erhalten je nach Belegungsabsicht (ein- oder mehrstellige Grabstätten § 14 Abs. 3) eine um die Zahl der vorgesehenen Belegungen vervielfältigte Breite des Reihengrabes (§ 13 Abs. 1 Satz 2). Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles bzw. erst ab vollendetem 65. Lebensjahr möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

- (2) Urnengrabstätten erhalten eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,80 m.

§ 17 Wahlmöglichkeit

Jeder Berechtigte hat die Möglichkeit, entweder die zugewiesene Reihengrabstätte oder eine Wahlgrabstätte oder eine Urnengrabstätte in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kapsweyer, den

27. 1. 2000

H. Paul

Hermann Paul, Ortsbürgermeister

FRIEDHOF 2000 01 9 A

HINWEIS

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag:


(Hörnberger)